

Einleitung

Es ist erfreulich festzustellen, dass die Fallzahlen der Jugendgerichtsverfahren im Erfassungszeitraum 2005 rückläufig sind.

Der Hildener Diversionstag (**HIP**) hat sich etabliert und wird 2006 weitergeführt. Die gemeinsame Aktion von Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe und Polizei hat nicht nur bei den betroffenen Jugendlichen, sondern vor allem bei den Erziehungsberechtigten einen wesentlich höheren Aufmerksamkeitswert und bewirkt damit eine höhere Bereitschaft zur ergänzenden eigenen Intervention und Verhaltenskorrektur.

Die bisher durchgeführten Diversionstage (**HIP**) zeigen deutlich, dass die Konfrontation mit der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Jugendgerichtshilfe an einem Tag bei den Jugendlichen einen nachhaltigen Eindruck hinterlassen haben. Schon jetzt zeichnet sich ab, dass sich dieser Eindruck positiv auf das weitere Verhalten auswirkt und eine erneute Straffälligkeit fast immer verhindert wurde.

Mittlerweile ist der **HIP-Tag** kreisweit angestrebt und wird sogar auf Landesebene neben Remscheider und Mönchengladbacher Modelle empfohlen.

Präventionsbemühungen werden durch den Diversionstag nicht überflüssig, sondern müssen weiter intensiviert werden. Das wurde auch bereits im Jahr 2005 durch die Entwicklung des Hildener Nordprojekts im Area 51(vgl. SV 51-121) umgesetzt. Auch hier zeigen sich schon erste Erfolge. Auch der Landespräventionsrat bewertet das Nordprojekt als äußerst positiv.

Es bleibt abschließend festzustellen, dass der Diversionstag und das Nordprojekt sicherlich nicht das Allheilmittel gegen zunehmende Jugendkriminalität darstellen. Sie zeigen jedoch eine Erfolg versprechende Richtung auf, die es im Interesse der Hildener Kinder und Jugendlichen durchaus lohnt, weiter zu verfolgen.

Jugendgerichtshilfe als Teil der Jugendhilfe-Aufgaben und Zielsetzungen

Durch die Hervorhebung informeller und ambulanter sozialpädagogischer Reaktionsmöglichkeiten unterstrich der Gesetzgeber mit der Novellierung des JGG (1990/91) die Bedeutung der jugendhilfeorientierten Handlungsalternativen. Das Gesetz trägt der Erkenntnis Rechnung, dass informelle Erledigung als kostengünstigere, schnellere und humanere Möglichkeiten der Bewältigung von Jugenddelinquenz auch kriminalpolitisch im Hinblick auf Prävention und Rückfallgefahr wirksamer sind.

Diese kriminalpolitische Kursänderung führte zu einem erheblichen Bedeutungszuwachs der Mitwirkung der Jugendhilfe im strafrechtlichen Verfahren. Seit 1991 stellt dies nun auch das SGB VIII klar. Jugendgerichtshilfe ist Jugendhilfe und muss die fachlichen Aspekte der Jugendhilfe im Rahmen eines Strafverfahrens zur Geltung bringen. Nach §§2 Abs. 3 Ziff.8, 52 SGB VIII i.V.m. § 38 Abs.2 JGG wirken die Jugendämter im jugendgerichtlichen Verfahren mit und nehmen in erster Linie die sozialpädagogischen Betreuungsaufgaben wahr. Nach § 52 Abs. 2 SGB VIII hat die

Jugendgerichtshilfe frühzeitig zu prüfen, ob und wenn ja, welche Leistungen für den straffällig gewordenen Jugendlichen oder jungen Volljährigen in Betracht kommen.

Die Jugendgerichtshilfe muss also Leistungen initiieren, anbieten, gewähren und gegebenenfalls auch durchführen und die informelle Erledigung des Strafverfahrens fördern. Das SGB VIII enthält keinen Auftrag zur Durchführung von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln nach dem JGG.

Die Jugendgerichtshilfe Hilden möchte eine hohe Qualität der Sozialarbeit bei der Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren garantieren. Sie richtet sich deshalb nach den "Standards für den Fachdienst Jugendgerichtshilfe", die von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Jugendgerichtshilfen entwickelt wurden.

Die Jugendgerichtshilfe Hilden setzt den Schwerpunkt auf die Information, Beratung und Begleitung von jungen Menschen, die straffällig geworden sind. Je nach dem Grad der Gefährdung und der Desintegrationswirkung intensiviert sie die Betreuung, wie dies bei den Mehrfachtätern und den besonders gefährdeten Jugendlichen erforderlich ist. Die Leitidee der Jugendgerichtsbarkeit ist dabei nicht die Straftat, sondern den Täter im Vordergrund zu sehen und die Maßnahmen und Strafen individuell und möglichst "erzieherisch" auszugestalten. Das heißt u.a. auch, dass geprüft wird, inwieweit für den straffällig gewordenen jungen Menschen Jugendhilfeleistungen in Betracht kommen. Sie ist der Jugendhilfesachverständige im Strafverfahren.

Die Jugendgerichtshilfe hat nach erzieherischen Möglichkeiten und nach ambulanten Angeboten zu suchen, die eine geeignete Alternative zu den stationären Sanktionen (Untersuchungshaft, Strafhaft und Arrest) darstellen. Sie hat die alleinige Verantwortung für die konzeptionelle und inhaltliche Ausgestaltung dieser Maßnahmen.

Gerade die Entwicklung von ambulanten Angeboten - Soziale Trainingskurse, drogenspezifische Gruppenarbeit, Täter-Opfer-Ausgleich, Betreuungsweisungen - obliegt der Verantwortung der Jugendgerichtshilfe. Entweder werden Maßnahmen eigenverantwortlich konzipiert, inhaltlich ausgestaltet und durchgeführt, oder sie werden in enger Kooperation von freien Trägern übernommen oder begleitet. Im Vordergrund steht dabei immer der erzieherische Aspekt.

Punktuell findet eine gute Kooperation mit der Jugendförderung und der Drogen- und Suchtberatung statt.

Um die sehr häufig verhängten Arbeitsauflagen umsetzen zu können, obliegt es der Verantwortlichkeit der Jugendgerichtshilfe, gute Kontakte zu den gemeinnützig tätigen Einrichtungen im nahen Umkreis herzustellen, zu intensivieren und auszubauen. Dadurch konnte in Hilden ein Netzwerk von über 20 Einrichtungen gewonnen werden, in welchen Jugendliche und Heranwachsende ihre Arbeitsauflagen ableisten können.

Gerade letztere Aufgabenbeschreibung weist auf einen weiteren Arbeitsinhalt der Jugendgerichtshilfe hin, und zwar auf die Öffentlichkeitsarbeit. Das heißt, Jugendgerichtshilfe geht über die wichtige Einzelfallarbeit auch hinaus. Da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe die Lage der Jugend im Gemeinwesen kennen, arbeiten sie in der Jugendhilfeplanung, in Fachgremien und Arbeitsgruppen mit und zeigen unter anderem festgestellten Bedarfe auf. Außerdem werden regelmäßig statistische Erhebungen zur Dokumentation und Auswertung der Entwicklung von Jugenddelinquenz durchgeführt.

Für die kompetente Aufgabenerfüllung in der Jugendgerichtshilfe sind regelmäßige Fortbildungen zu aktuellen Erkenntnissen und Wissenschaft und Forschung notwendig. Dass die Kenntnis und Vertrautheit mit der Jugendkultur und -szene beibehalten wird, wird durch die regelmäßigen Außensprechstunden in den Jugendfreizeiteinrichtungen gewährleistet.

Aufgaben und Handlungsschwerpunkte

Für die Arbeit der Jugendgerichtshilfe sind folgende Schwerpunkte gesetzt, die sich aus dem Grad der Gefährdung und Desintegration für den jungen Menschen ergeben:

- Begleitung, Beratung und Betreuung der Jugendlichen/Heranwachsenden in jedem Strafverfahren, sowie darüber hinaus Zusammenarbeit und Berichterstattung an die Richter,
- Untersuchungs-, Strafhaf- und Arrestvermeidung, u.a. durch alternative ambulante und stationäre Angebote,
- Haftbetreuung von Minderjährigen, in Abgrenzung zur Justizvollzugsanstalt, mit dem Ziel der Wiedereingliederung,
- Betreuung von strafrechtlich mehr belasteten und schwer erreichbaren jungen Menschen,
- Betreuung von jungen Menschen, denen besonders schwere Straftaten zur Last gelegt werden,
- Vorhalten und Durchführen ambulanter Angebote wie z.B. Sozialer Trainingskurse, Betreuungsweisungen, Betreuung bei der Erfüllung von Arbeitsleistungen,
- Vermittlung von Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII in Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialdienst, wie Flexible Erziehungshilfe, Soziale Gruppenarbeit, Betreute Wohnformen, Jugendberufshilfe usw.,
- Förderung der Diversion,
- Initiierung, Durchführung oder Vermittlung von Täter-Opfer-Ausgleichen,
- Koordination und Weiterentwicklung der Jugendstrafrechtspflege vor Ort.

Für die praktische Arbeit der Jugendgerichtshilfe bedeutet dies, dass die Betreuung der Mehrfach-täter vorrangig ist und die Bagateltäter, mit entwicklungstypischen und episodenhaften Verhaltensmerkmalen, nachrangig betreut werden. Der Betreuungsbedarf hängt aber nicht immer von der Straftat ab und wird in der Regel individuell bemessen. Das Gesetz enthält einzelne, auch beispielhaft aufgelistete Weisungen und bleibt damit offen für flexible und angemessene Reaktionsformen. Diese sollen auf die Schwierigkeiten und Problemlagen der jungen Menschen positiv eingehen, um so weiteren Schwierigkeiten und Straftaten vorzubeugen.

Ambulante Maßnahmen

Die jugendrichterlichen Weisungen sind in dem Abschnitt "Erziehungsmaßregeln" im § 10 JGG verankert und sollen ausschließlich den Zweck verfolgen, die durch die Tat erkennbar gewordenen Erziehungsmängel zu beseitigen, um einer erneuten Straffälligkeit des Täters entgegenzuwirken.

Weisungen sollen nicht nur zur Lebensführung, sondern auch zur Förderung und Sicherung der Erziehung auferlegt werden. Die Weisungen müssen erforderlich, zur Durchsetzung der gesetzlichen Zwecke geeignet und tatangemessen sein. Sie sind Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen.

Mit dem 1. JGG-Änderungsgesetz hat der Gesetzgeber den Weisungskatalog erweitert und insbesondere um die Weisungen ergänzt, die sich inzwischen in der Praxis bewährt hatten: die **Betreuungshilfe** und die **Sozialen Trainingskurse** (Soziale Gruppenarbeit). Diese "neuen" Weisungen haben sich aus den Diskussionen um eine Veränderung der Jugendhilfe entwickelt und sind nach den Modellprojekten der "Übungs- und Erfahrungskurse" für gefährdete Jugendliche als Alternative zur Heimunterbringung und zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Sanktionen für straffällig gewordene Jugendliche weiterentwickelt worden.

Die Jugendgerichtshilfe ist gemäß § 38 JGG vor der Erteilung von Weisungen nach § 10 JGG stets zu hören, um einerseits sicherzustellen, dass die Weisungen dem Zweck der Erziehung dienen und deren Durchführung sichergestellt werden können. Andererseits hat der Gesetzgeber damit die fachliche Kompetenz der Jugendgerichtshilfe anerkannt, denn die Jugendgerichtshilfe soll zu den Weisungen Stellung nehmen.

Einige "Weisungen" können auch im Bereich der Zuchtmittel (§§ 13 ff JGG) als Auflage erteilt werden. Der Katalog der Auflagen hat im Gegensatz zu den Weisungen abschließenden Charakter. Die Auflagen verfolgen neben dem allgemeinen erzieherischen Ziel des JGG auch Sanktionszwecke der Sühne und Vergeltung.

Auflagen sind tatbezogene Sühneleistungen und dienen der Ahndung der Tat. Durch die Verhängung bestimmter Auflagen soll dem Jugendlichen das Unrecht der Tat eindringlich ins Bewusstsein gebracht werden.

Der Richter kann dem Jugendlichen auferlegen:

- nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wieder gut zumachen oder sich bei dem Verletzten persönlich zu entschuldigen (der Täter-Opfer-Ausgleich als Auflage ist damit nicht gemeint, weil es bei den Auflagen in erster Linie um Schadensregulierung und nicht um Konfliktregelung geht).
- Arbeitsleistung zu erbringen.
- einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen.

Der Unterschied zu den Weisungen besteht darin, dass die Auflagen nicht zum Zwecke der Erziehung verhängt werden, sondern der Ahndung der Tat gelten sollen. Den Jugendlichen ist dieser Unterschied kaum begrifflich zu machen.

Im geltenden JGG können die Erfüllungen von Weisungen und Auflagen mittels der Verhängung von Jugendarrest bis zur Dauer von vier Wochen durchgesetzt werden.

Die Überwachung der Erfüllung von Weisungen und Auflagen obliegt der Jugendgerichtshilfe (§38 JGG). Hier ist einerseits eine wichtige und andererseits eine ambivalente Funktion für die Jugendgerichtshilfe zu sehen, denn die Aufgabe der Überwachung sollte von den Jugendlichen möglichst nicht als Kontrollfunktion, sondern als Begleitung und Unterstützung begriffen werden.

Bei Problemen, die mit der Erfüllung von Weisungen und Auflagen im Zusammenhang stehen, sollte die Jugendgerichtshilfe Ansprechpartner sein und bei Bedarf Hilfestellung leisten.

Obwohl die ambulanten Hilfen ihren Niederschlag im 1. JGG- Änderungsgesetz vom 30.08.1990 fanden, ist ein flächendeckendes Angebot in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht erreicht. Im bundesweiten Vergleich schneidet dabei Hilden recht positiv ab. Die Angebotspalette lässt sich wie folgt auflisten:

- Sozialer Trainingskurs (40 Stunden)
- Täter-Opfer-Ausgleich
- Kurs "Sucht und Rausch" / Soziale Gruppenarbeit für suchtgefährdete junge Menschen
- Informationsgespräche für junge Schwarzfahrer
- Verkehrserziehungskurs (Federführung hat die Polizei Solingen)
- Informationsgespräche zum Warenhausdiebstahl (Federführung hat die Jugendgerichtshilfe in Düsseldorf)
- Anti- Gewalt-Training (Federführung hat die Jugendgerichtshilfe in Düsseldorf)
- Integration in bestehende Projekte der Jugendeinrichtungen in Hilden
- Beratungsgespräche in der Drogenberatungsstelle
- Erste-Hilfe-Kurse/ Babysitterlehrgang

Thema: Kinderdelinquenz

Zeitgleich mit der Debatte um die gestiegenen Tatverdächtigenzahlen bei den Jugendlichen ist auch die Delinquenz von Kindern in den letzten Jahren stärker ins öffentliche Interesse gerückt. Die Täter – so die Botschaft – werden immer jünger und immer schlimmer. Es entstand vielfach der Eindruck, als wüchsen in Deutschland „Kleine Monster“ heran. Gemeint sind die Kinder unter 14 Jahre, die mit vielen oder schweren Delikten auffallen und die, weil sie noch nicht strafmündig sind, nicht verurteilt werden können.

Die Diskussionen wurden in Politik und Öffentlichkeit immer dann besonders heftig und emotional geführt, wenn wieder mal einzelne und vor allem spektakuläre Delikte auftraten und in den Medien aufbereitet wurden.

Nun ist unter Expertinnen und Experten weitgehend unbestritten, dass Delinquenz im Rahmen des Aufwachsens von Kindern schon immer ein verbreitetes und damit quasi „normales“ Verhalten war. Und dies gilt auch heute noch. Kinder haben zu allen Zeiten Grenzen überschritten, Sanktionen ausgetestet, Abenteuer im Rahmen ihrer Möglichkeiten gesucht und bestanden sowie Anerkennung unter Gleichaltrigen angestrebt. Deshalb überrascht es auch nicht, wenn selbst das Bundeskriminalamt – „die von Kindern begangenen Straftaten überwiegend den Deliktsfeldern der Kleinkriminalität“ zuordnet.

Es bleibt also festzuhalten: Die statistischen Angaben über tatverdächtige Kinder lassen kaum verlässliche Rückschlüsse auf die Realität der Kinderdelinquenz zu. Verurteiltenstatistiken kann

es nicht geben, da es keine Gerichtsverhandlungen gibt. Darüber hinausgehende bundesweite repräsentative Untersuchungen liegen nicht vor.

Kinder unter 14 Jahren sind in Deutschland – so regelt es § 19 des Strafgesetzbuches - schuldunfähig. Die Justiz hat für sie, im Gegensatz zu den Jugendlichen und Erwachsenen, keine Zuständigkeit. Zwar kann das Familiengericht bei rechtswidrigen Handlungen von Kindern Erziehungsmaßnahmen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) oder dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) anordnen; und die Staatsanwaltschaft muss aufgrund der Richtlinien zu § 1 JGG bei der Einstellung eines Verfahrens wegen Schuldunfähigkeit prüfen, ob und wenn ja wer (in Frage

kommen vor allem das Familiengericht sowie die Schule) zu benachrichtigen ist und ob eventuell gegen Aufsichtspflichtige einzuschreiten ist; aber das Delikt selbst wird strafrechtlich nicht verfolgt. Denn die uneingeschränkte Strafunmündigkeit eines Kindes bedeutet in verfahrensrechtlicher Hinsicht ein absolutes Prozesshindernis. Selbst ein versehentlich eröffnetes Hauptverfahren müsste durch Einstellung (nicht aber durch Freispruch) beendet werden, auch wenn das (zu Unrecht) angeklagte Kind zum Zeitpunkt des Verfahrens bereits das 14. Lebensjahr vollendet hat. Weil tatverdächtige Kinder nicht angeklagt werden können, können sie auch nicht verurteilt oder freigesprochen werden. Im juristischen Sinne kann die Schuldfrage nicht geklärt werden. Der Terminus „Kinderkriminalität“ macht in diesem Kontext keinen Sinn, „Kinderdelinquenz“ trifft genauer.

Für die delinquenten Kinder ist neben dem Elternhaus und der Schule, die bezogen auf die Delinquenz – vor allem wenn sie außerhalb der Schule stattfindet – keinen expliziten Auftrag hat, von staatlicher Seite vorrangig die Kinder- und Jugendhilfe zuständig. Ihre Vorgaben und Handlungsmöglichkeiten sind im Rahmen des KJHG geregelt und beziehen sich vor allem – wie in § 1 festgeschrieben – auf die Sicherung des Rechts der Kinder auf die Förderung ihrer Entwicklung sowie auf ihren Anspruch auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Diese allgemeine Formulierung weist der Kinder- und Jugendhilfe in der Delinquenzprävention ausdrücklich eine sozialpädagogische Aufgabe zu.

Wer über das Aufwachsen von Kindern spricht, denkt meist immer auch an das Elternhaus mit. Ihm kommt im Kontext Kinderdelinquenz auch große Bedeutung zu. Die rechtliche Position der Eltern ist in Deutschland – nicht zuletzt aufgrund der Erfahrungen während des Faschismus mit dem totalitären Eingriff des Staats in die Erziehung der Kinder – stärker als in vielen anderen europäischen Ländern. Das Elternrecht ist schon im Grundgesetz (Art. 6) bewusst sehr stark gemacht worden, die Eingriffshürde wurde im § 1666 BGB entsprechend hoch angesetzt. Dazu gilt für die Kinder- und Jugendhilfe das Prinzip „Freiwilligkeit“ grundsätzlich als handlungsleitend. Sie hat es als zuvörderst und häufig allein zuständige Institution schwer, in heiklen Erziehungssituationen die erforderliche Zustimmung der Eltern zu erhalten.

Statistik der Jugendgerichtshilfe für das Jahr 2005

Fallbearbeitungen in der Jugendgerichtshilfe

	2002		2003		2004		2005	
Fallbearbeitungen	512		588		573		524	
	staats- anwaltl.	richterl. Strafv.	staats- anwaltl.	richterl. Strafv.	staats- anwaltl.	richterl. Strafv.	staats- anwaltl.	richterl. Strafv.

Der Bürgermeister
Az.: III/51-4-35 Ku

SV-Nr.: 51/122

	Strafv.		Strafv.		Strafv.		Strafv.	
	168	344	225	363	240	333	190	334
weitere Betreuungen (Opfer-, Obdachl., Langzeitarbeitslosen- Betreuung und Inter- vention nach Polizei- protokoll)	40		34		31		40	

Die folgenden Statistiken sollen die Personenzahl nach Jugendlichen und Heranwachsenden und nach Geschlecht darstellen:

	2002	2003	2004	2005
Personen gesamt	334	387	385	405
Jugendliche	204	248	248	277
Heranwachsende	130	139	137	128

In 2005 wurden 44 Mehrfachtäter (mind. 3 – 10 Strafverfahren im Jahr) und subjektiv gefährdete Jugendliche gezählt.

Aufteilung der Gesamtpersonenzahl nach Geschlecht:

	2002	2003	2004	2005
Männlich	266	281	280	323
Weiblich	68	106	105	82

Im Folgenden werden die Delikte, die im Strafverfahren verfolgt wurden, nach Häufigkeit dargestellt:

Delikte von Jugendlichen/ Heranwachsenden	im staatsanwaltlichen Strafverfahren (Diversio)				im richterlichen Strafverfahren			
	2002	2003	2004	2005	2002	2003	2004	2005
STV-Gesetz	17	32	32	27	61	61	40	37
BTM-Gesetz	29	35	11	27	56	78	55	47
Diebstahl (leicht / schwer)	21	21	37	44	55	40	65	74
Körperverletzung	25	42	35	36	39	50	48	64
Beförderungerschleichung	9	9	8	5	22	20	18	7
Kaufhaus-Diebstahl	24	31	33	7	20	22	20	15
Hausfriedensbruch	1	1		-	9	7		3
Betrug	2	5	11	5	15	10	14	17

Delikte von Jugendlichen/ Heranwachsenden	im staatsanwaltlichen Strafverfahren (Diversions)				im richterlichen Strafverfahren			
	2002	2003	2004	2005	2002	2003	2004	2005
Beleidigung	4	3	7	3	8	4	-	10
Sachbeschädigung	8	17	21	12	6	16	11	16
Einbruch-Diebstahl	-	3	4	1	-	1	4	3
Raub/ räuberische Erpres- sung	5	4	6	5	7	11	22	16
Unterschlagung	2	2	3	4	4	6	9	4
Nötigung	1	-	-	-	3	2	-	3
Bedrohung	-	5	4	1	-	4	4	3
Hehlerei	-	-	1	-	3	-	-	1
Missbrauch von Notnum- mern	-	-	1	-	-	-	-	-
Computer-Betrug	6	3	-	2	-	-	-	-
Sexueller Missbrauch	-	-	-	-	-	-	1	2
sexuelle Nötigung	-	1	-	1	2	-	2	3
Exibist. Handlungen	-	-	-	-	-	-	-	-
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	-	-	-	1	2	1	2	1
Erschleichung v. Leistungen	-	1	-	3	-	-	-	1
Brandstiftung	-	-	-	-	-	-	-	1
Vergewaltigung/ versuchte Vergewaltigung	-	-	-	-	2	1	3	-
Freiheitsberaubung	-	-	-	-	-	-	-	-
Verbreitg.v.Kinderpornograf.	-	-	3	2	1	-	-	1
Falsche Aussage/ Anstiftung zur Falschaussage	-	1	1	1	1	1	-	1
Vortäuschung einer Straftat/ Strafvereitelung	-	-	-	1	1	1	1	2
Autoaufbruch	-	-	-	-	-	-	1	1
Verstoss gegen das Waffengesetz	1	3	-	2	-	-	-	4
Leistungen und Auflagen der Jugendlichen und Heranwachsenden								
	im staatsanwaltlichen Strafverfahren (Diversions)				im richterlichen Strafverfahren			
	2002	2003	2004	2005	2002	2003	2004	2005
Einstellung ohne Weisung u. Auflage nach Ermahnung	92	136	113	113	36	33	46	39
Arbeitsauflagen	47	60	71	58	70	78	51	52
HIP	-	-	31	16	-	-	-	-
Täter-Opfer-Ausgleich	17	22	20	12	20	17	1	1
Sozialer Trainingskurs	-	-	-	1	25	11	13	13
Kurs "Sucht und Rausch"	3	-	-	2	17	6	4	4
Verkehrserziehungskurs	1	1	2	3	12	7	7	2
Anti-Aggressions-Training	1	-	4	2	3	2	4	4
Rheinbahnkurs	1	-	1	-	1	-	-	-
Gespräche in Drogenberatg.	2	1	6	4	4	8	3	7
Betreuungsgespräch in JGH	-	-	-	2	2	-	-	3
Betreuungsweisung	-	-	4	-	3	1	4	1
erzieh. Gespräch	8	2	-	2	1	1	-	3
Therapieaufnahme	-	-	-	-	1	1	-	-
Geldbuße	1	3	3	-	29	24	24	14
Geldstrafe (Erw.Strafrecht)	-	-	1	-	11	10	13	5
Fahrverbot	-	-	-	-	15	9	8	-

Leistungen und Auflagen der Jugendlichen und Heranwachsenden	im <u>staatsanwaltlichen</u> Strafverfahren (Diversions)				im <u>richterlichen</u> Strafverfahren			
	2002	2003	2004	2005	2002	2003	2004	2005
Kurzarrest	-	-	-	-	1	1	2	2
Freizeitarrrest	-	-	-	-	12	10	3	6
Dauerarrest	-	-	-	-	12	11	7	4
Beugearrest	-	-	-	-	5	1	5	2
U-Haft	-	-	-	-	7	4	9	9
Jugendstrafe zur Bewährung	-	-	-	-	9	7	9	6
Jugendstrafe ohne Bewährg. (6 Mon. – 2,9 J.)	-	-	-	-	6	3	7	4
Freiheitsstrafe mit Bewährg. (Erwachsene)	-	-	-	-	1	-	-	-

Bei einer Fallzahl von insgesamt 524 Fällen ergeben sich folgende Aufteilungen:

Staatsanwaltliche Strafverfahren (= Diversion)

▶	159	Jugendliche/Heranwachsende, bei denen eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft erfolgte (einige Jugendliche haben mehrere Diversionsverfahren)
▶	190	Diversionen wurden durchgeführt: ♦ in 113 Fällen stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren ohne Auflage ein (freiwillige Leistung) ♦ in 77 Fällen wurden Auflagen erteilt

Richterliches Strafverfahren

Bei insgesamt 246 Jugendlichen/Heranwachsenden wurden in richterlichen Strafverfahren 334 Anklagen bei Gericht erhoben.

▶	Die Verfahren wurden abgeschlossen: ♦ 107 x mit Urteil / Auflagen und Weisungen 3 Urteile ergaben einen Freispruch ♦ 64 x mit Beschluss Bei den Beschlüssen erfolgte 26 x eine Einstellung mit Auflage und 47 x eine Einstellung ohne Auflage.
---	--

Die Jugendgerichtshilfe nahm an insgesamt 171 Haupt- und 10 Berufungsverhandlungen teil, außerdem an 10 vertagten Verhandlungen.

Erläuterungen zur Statistik

Es ist erfreulich festzustellen, dass im Erfassungszeitraum 2005 ein Rückgang der Zahlen zu verzeichnen ist. Die Zahl der Mehrfachtäter ist kaum verändert, während die Personenfälle gestiegen und die Strafverfahren aber deutlich gesunken sind. Erfreulich ist ein Rückgang der Raubstraf-taten.

Im Überblick stellen sich die prägnanten Ergebnisse wie folgt dar:

- Verstöße gegen das Straßenverkehrsgesetz sind um 8 Straftaten gesunken. Der Trend von 2003 setzt sich fort.
- Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz sind leicht gestiegen, liegen aber immer noch deutlich mit 28 unter den Straftaten in 2003.
- Ein Anstieg der Strafverfahren ist im Bereich der Beleidigung von 7 auf 13, sowie im Bereich der leichten und schweren Diebstahlsdelikte von 102 auf 118 festzustellen.
- Die Gesamtheit der Straftaten im Gewaltbereich, wozu die Delikte Körperverletzung, Be-drohung, Nötigung, Raub und räuberische Erpressung zählen, nimmt weiterhin einen stark frequentierten Kriminalitätsbereich ein. Die Raubstraf-taten sind von 28 auf 23 gesunken.

Aussagekräftige Erklärungsansätze zu den oben genannten Feststellungen bedürfen kriminologi-scher Auseinandersetzungen. Die Jugendgerichtshilfe kann keine Aussage über die weitere Ent-wicklung der Jugendkriminalität in Hilden treffen. Mit Blick auf die statistischen Erhebungen der letzten Jahre, die sich als wellenförmiges Gebilde mit einzelnen Höhen und Tiefen darstellen, können keine zukünftigen Tendenzen vorhergesehen werden.

Ausblick für das Jahr 2006

Die statistische Auswertung im Berichtsjahr ergab, dass 30 % der von Kindern verübten Straftaten durch junge Bewohner der Heimeinrichtung Educon ausgeführt wurden.

Aus dieser Erkenntnis heraus, gab es Gespräche mit Polizei, Jugendgerichtshilfe und pädagogi-schen Fachkräften des Trägers Educon. Als Ergebnis für das Jahr 2006 konnte die Planung von Qualifizierungsangeboten für Erzieherinnen und Erzieher der Einrichtung im Bereich der Streit-schlichtung und des Täter- Opfer- Ausgleichs verzeichnet werden. Ideen seitens der Polizei zum Thema Kinderdelinquenz wurden während der Fachkonferenz ebenfalls entwickelt.

Ein Ergebnis der Organisationsuntersuchung des Jahres 2004 war die zukünftige Bearbeitung von Kinderdelinquenz durch die Jugendgerichtshilfe. Zukünftig wird Eltern in Form eines persönli-chen Anschreibens (Elternbrief) die Möglichkeit für ein erzieherisches Gespräch gemeinsam mit ihrem Kind in der Jugendgerichtshilfe oder dem Allgemeinem Sozialen Dienst angeboten.

Im Rahmen der Stadtteilarbeit wurde in Kooperation mit der Jugendeinrichtung JAW am Wei-denweg eine Sprechstunde der Jugendgerichtshilfe installiert. So besteht nun auch neben den Sprechstunden im Norden im (Area 51) und dem Jueck in der Stadtmitte, ein weiteres pädagogi

Der Bürgermeister
Az.: III/51-4-35 Ku

SV-Nr.: 51/122

ches Angebot im Süden Hildens. Auch hier hat sich bereits eine Kooperation mit der Polizei im Rahmen des Bezirksdienstes etabliert.

Im Bereich der ambulanten Maßnahmen wurden neue Ideen entwickelt. Der Soziale Trainingskurs wird zukünftig von einem bereits etablierten Kooperationspartner der Jugendgerichtshilfe angeboten, welcher auch seit Jahren das Antigewalttraining mit Jugendlichen für die Jugendgerichtshilfe durchführt.

Die Jugendtrainer arbeiten unter anderem auf einem theaterpädagogischen Hintergrund. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Jugendliche auf diese Form der pädagogischen Ansprache positiv und interessiert reagieren.

Eine Besonderheit im Rahmen des Sozialen Trainingskurses hat sich für das Jahr 2006 ergeben. Aufgrund der Tatsache, dass es 2004/05 verstärkt zu Straftaten von Mädchen kam, wurde ein Konzept zur sozialen Gruppenarbeit mit Mädchen erarbeitet.

Dies bedeutet, dass ein gruppenpädagogisches Angebot speziell für und mit 9 Intensivtäterinnen Hildens in Zusammenarbeit mit der Jugendeinrichtung Jueck und dem Träger des Sozialen Trainingskurses durchgeführt wird.

